

17. IV. 1916

73

Preisregelung auf dem Rohhäutesmarkte. Die Verhandlungen zwischen der Kriegslieber-Mt.-Ges. und der Deutschen Rohhaut-Mt.-Ges. über die Preise der in Deutschland beschlagnahmten Großviehhäute und schweren Kalbfelle haben, wie bereits gemeldet, zu einer Verständigung geführt. Es wurden den Häuteerzeugern erhebliche Zugeständnisse bezüglich der Preise gemacht. Die in der Beschlagnahme- und Höchstpreisverfügung vorgesehenen Abzüge von diesen Preisen für minderwertige Beschaffenheit der Häute und abweichende Schlachtung sind unverändert geblieben. Von den nachstehend aufgeführten Preisen werden also die Abzüge für Schlachtfehler und für anhängende Knochen, lange Klauen, Horn, Maul und Egerlinge noch gemacht. Wir lassen nachstehend die höchsten und die niedrigsten Preise für jede Sorte folgen, wobei zu beachten ist, daß die höchsten Preise die Gewichte von 25 bis 29½ Kilogr., die niedrigsten dagegen die Gewichte von 40½ Kilogramm und aufwärts betreffen. Die Preise verstehen sich in Meunigen für das Kilogramm für in den Monaten Mai und Juni anzubienende Ware:

Rindhäute: 1. Klasse 238—200, 2. Klasse 213 bis 180, 3. Klasse 193—160. Rinderhäute: 1. Klasse 252—205, 2. Klasse 228—180, 3. Klasse 208 bis 100. Ochsenhäute: 1. Klasse 218—190, 2. Klasse 198—170, 3. Klasse 178—150. Bullenhäute: 1. Klasse 198—160, 2. Klasse 178—140, 3. Klasse 158—120. Presshäute (bis 15 Kilogramm): für alle 3 Klassen 100. Kalbfelle (über 20 Pfund): 1. Klasse 265, 2. Klasse 240, 3. Klasse 220.

Es ist zu beachten, daß vorstehende Preise diejenigen sind, die die Rohhaut-Mt.-Ges. ihren direkten Einkäufern bezahlt und daß in den

niederen Lieferungsstufen, d. h. bei der Lieferung vom Schlächter zum Händler (Sammler) und vom Händler zum Großhändler nur entsprechend geringere Preise gezahlt werden können, damit die Weiterlieferung möglich bleibt.